

amtliche Bekanntmachung

092 K 116/22



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 11. Juni 2024, 10.00 Uhr,

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Erdgeschoss,
Saal 18,**

der im Grundbuch von Wichheim-Schweinheim Blatt 8965 eingetragene
Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück der Gemarkung Wichheim-Schweinheim, Flur 9, Flurstück
5504, Gebäude- und Freifläche, Piccoloministr. 401, groß: 477 m²

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Einfamilienreihenhaus (Endhaus) in 51067 Köln (Holweide), Piccoloministr. 401,

einseitig angebautes, vollunterkellertes, 2-geschossiges Einfamilienhaus mit
ausgebautem Dachgeschoss, die Wohnfläche beträgt ca. 160m², vermutlich in den
1930er Jahren errichtet, im Jahr 1998 umgebaut und umfangreich modernisiert,
Grundstücksgröße 477 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.01.2023
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 685.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 22.01.2024